

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen mit Normcharakter

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	II	Art der baul. Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse	Dachform:
0,3	0,6	max. Grundflächenzahl	max. Geschossflächenzahl	SD - Satteldach
0	E	offene Bauweise	Einzelhäuser	WD - Walmdach
		max. Traufhöhe	Dachform Hauptgebäude	PD - Pultdach

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungsleitungen

Regenwasserleitung (Teilsickerrohr), unterirdisch (Bestand, nicht eingemessen)

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Planzeichen ohne Normcharakter

Hinweise

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich, genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)

Planunterlage

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

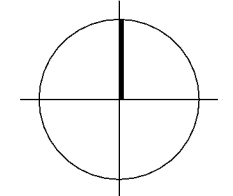
Bemaßung in m

vorhandene bauliche Anlagen gemäß Liegenschaftskataster

vorhandene bauliche Anlagen (noch nicht im Liegenschaftskataster enthalten)

Bestandsstraßen /-wege zur äußeren Erschließung

WA	II
0,3	0,6
0	E
TH = 8 m u. unt. Höhenbezugspunkt	
SD, WD, PD	



Kartengrundlage:
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),
Download der Daten: 12.06.2023
"Datenlizenz Deutschland - GeoSN - Version 2.0"



Stadt Rabenau
Gemarkung Kleinoelsa

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Hierbei gelten die Eintragungen in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

2. Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen

Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.

3. Garagen/Stellplätze

Garagen/Stellplätze können innerhalb und außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Bei der Errichtung von Überfahrten über den südlich parallel zur Erich-Weinert-Straße verlaufenden Sickergraben ist die Durchgängigkeit des Grabens zu gewährleisten. Das vorhandene Teilsickerrohr ist in seiner Funktion zu erhalten. Die Bereiche des Sickergrabens, die mit Zuwegungen/Zufahrten überbaut werden, sind in der Breite der Überbauung auf dem jeweiligen Baugrundstück durch eine adäquate Verbreiterung der Rasenmulde vollständig zu ersetzen. Die Rasenmulde ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen

Höhenbezugspunkt für bauliche Anlagen
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO):
oberer Bezugspunkt: Dachtraufe
unterer Bezugspunkt: 323,5 m NHN (DHHN 2016) (entspricht etwa der durchschnittlichen Geländehöhe am höchstmöglichen Gebäudestandort)

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Die nicht überbauten Flächen sind als Grünflächen/Gartenflächen anzulegen.
5.2 Anfallendes, unbelastetes Regenwasser von den Dachflächen von Wohngebäuden und Garagen (Bruttoentwässerungsfläche je Baugrundstück max. 230 m²) ist innerhalb der privaten Grundstücksflächen zurückzuhalten. Hierfür ist auf jeder Grundstücksfläche ein Retentionsbehälter für Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mind. 5 m³ mit einem Drosselabfluss von 1 l/s vorzusehen. Darüber hinaus ist die Nutzung von Niederschlagswasser als Gartenwasser erwünscht.
5.3 Stellplatz-, Wege- und sonstige Erschließungsflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Pflaster ohne dichten Fugenverguss, Schotterrasen, sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecken). Wasserdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

6. Bindung für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)

6.1 Auf den Baugrundstücken ist als Ausgleich für Neuversiegelung durch die Errichtung von Gebäuden sowie für den Verlust von Gehölzen durch den jeweiligen Grundstücksbesitzer je angefangene 50 m² Neuversiegelung ein Hochstamm der Mindestqualität 12/14 cm Stammumfang bzw. ein Hochstamm der Mindestqualität 10/12 cm Stammumfang (bei Verwendung von Kulturobst) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

- Entsprechend des Ortsbildes sind für Hauptgebäude ausschließlich Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 40° und maximal 52° unter Verwendung anthrazitfarbener Dachdeckungsmaterialien zulässig.
- Fassaden sind ausschließlich als klassische Putzfassaden auszubilden, ggf. mit natursteinernen Sockeln und/oder Holzverschalungen. Die Farbgebung der Fassaden hat in hellen, gedeckten Farbtönen zu erfolgen. Grellbunte oder auffällige Dach- bzw. Fassadenfarben in Anlehnung an die RAL-Farben 1003 (Signalgelb), 1026 (Leuchthgelb), 2005 (Leuchtorange), 2010 (Signalorange), 3001 (Signalrot), 3024 (Leuchttrot), 3026 (Leuchthellrot), 4008 (Signalviolett), 5005 (Signalblau), 6032 (Signalgrün), 6068 (Leuchtgrün) und 9003 (Signalweiß) sind unzulässig. Sämtliche Fassadenöffnungen sind in hochrechteckigen Proportionen, bei größeren Formaten ggf. in Form von regelmäßigen Reihungen auszubilden.
- Bei Neubauten sind je Einzelhaus je 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen (vgl. § 49 SächsBO).
- Einfriedigungen: Zulässig sind ausschließlich Hecken bzw. offene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche.
- Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

III. Hinweise

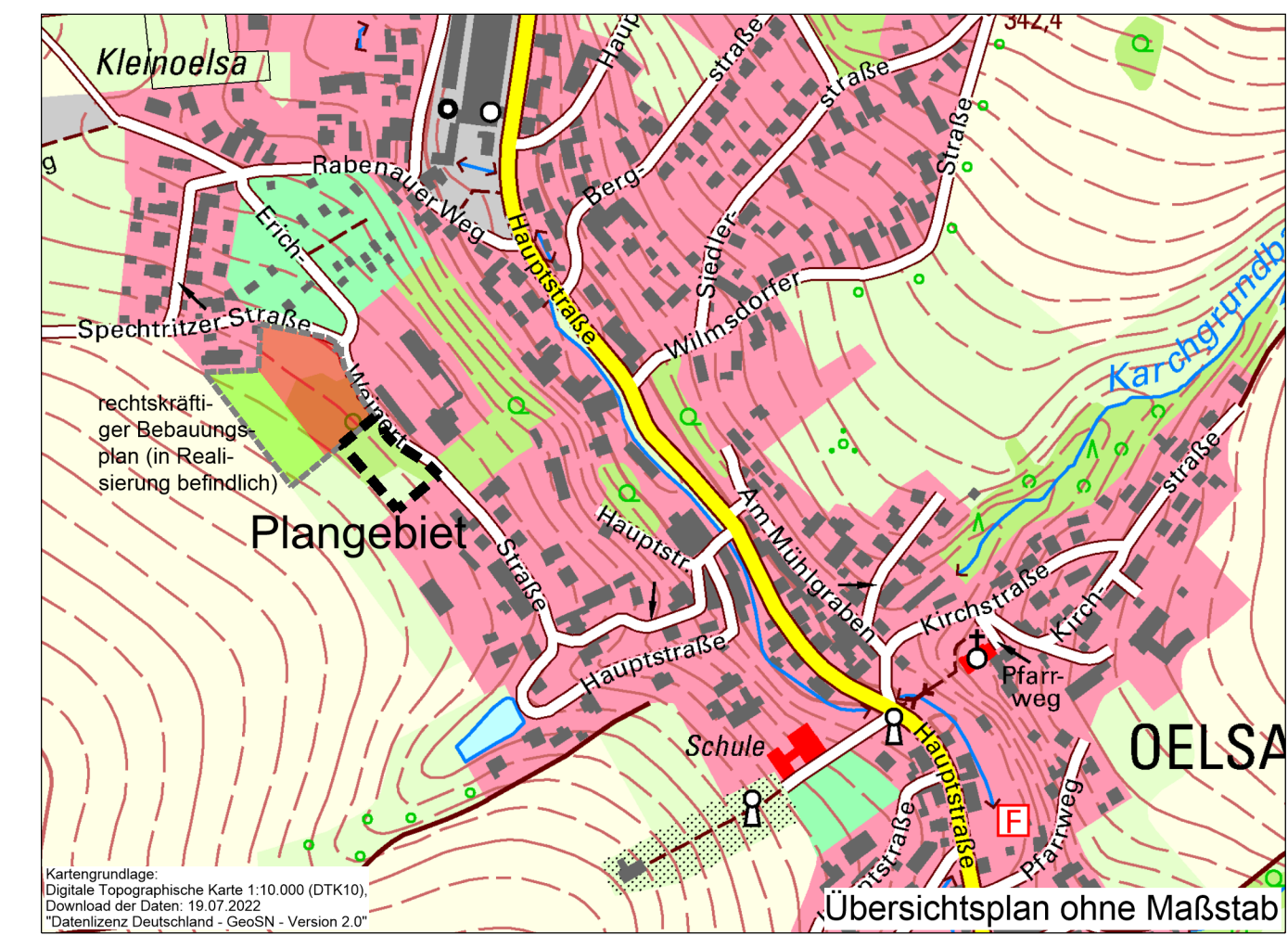
1. Archäologische Funde
Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der verzeichneten Denkmalfächen in erheblichem Umfang zu erwarten.

Bodenfunde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, ist ebenfalls das Landesamt für Archäologie unverzüglich zu unterrichten. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG). Der Bauherr hat für Erdarbeiten oder Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn die Erteilung der denkmalrechtlich notwendigen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalbehörde im Landratsamt zu beantragen.

2. Allgemeiner und spezieller Artenschutz
Der Zeitraum für die Beseitigung von Bewuchs gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (1. Oktober bis 28. Februar) ist zwingend zu berücksichtigen. Ausnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu beantragen. Darüber hinaus gilt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Rabenau (Gehölzschutzsatzung) vom 01.01.2016. Die Vorgaben hinsichtlich des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind zu beachten (u.a. gründliche Untersuchung zu fallender Gehölze auf Brut-, Nist- bzw Überwinterungsstätten wildlebender Tierarten mit besonderem Augenmerk auf Baumhöhlen und -spalten sowie frei im Geäst befindliche Nester). Bei Feststellung von Artenschutzbelangen (z.B. Vogelbruten, Fledermausquartieren, Käferlarven etc.) vor bzw. erst während der Arbeiten, sind diese sofort zu unterbrechen. Es ist umgehend die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

3. Pflanzmaßnahmen
Für die unter Punkt 1.5 festgesetzten Gehölzpflanzungen wird die Verwendung folgender Baumarten empfohlen:
Acer campestre - Feldahorn Prunus avium - Vogelkirsche Sorbus aucuparia - Eberesche
Acer pseudoplatanus - Bergahorn Prunus padus - Frühe Traubenkirsche Sorbus torminalis - Elsbeere
Betula pendula - Hängebirke Pyrus pyrastra - Holz-Birne Tilia cordata - Winterlinde
Carpinus betulus - Hainbuche Quercus petraea - Traubeneiche
Malus sylvestris - Holz-Apfel Quercus robur - Steieleiche
Obstbäume in Sorten

4. Bodenschutz
Der belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zu schützen. Vor Baubeginn ist der vorhandene Oberboden in einer Mächtigkeit von i.d.R. 0,3 m abzuschleiben und nach Bauabschluss auf die umgebenden Vegetationsflächen in gleicher Stärke wieder aufzubringen. Bodenaushub ist getrennt nach Unterboden und mineralischem Untergrund zu erfassen und in Mieten zwischenzulagern. Überschüssiger belebter Oberboden ist anderen geeigneten Baumaßnahmen zuzuführen. Eine Vermischung ist unzulässig. Erdarbeiten sind möglichst nicht in Nasszeiten bzw. Frost- und Tauperioden durchzuführen.



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss - § 2 (1) BauGB** (nach § 13b i.V.m. 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB abgesehen. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss am 07.10.2022) am 26.09.2022
Rabenau,
Der Bürgermeister
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - § 3 (2) BauGB** (Bekanntmachung Offenlagebeschluss am 13.01.2023) am 12.12.2022
Rabenau,
Der Bürgermeister
- Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB - § 4 (2) BauGB** ab dem 20.01.2023
Rabenau,
Der Bürgermeister
- Öffentliche Auslegung - § 3 (2) BauGB** vom 23.01.-24.02.2023
Rabenau,
Der Bürgermeister
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss** am 04.09.2023
Rabenau,
Der Bürgermeister
- Beschluss zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses und zur Einleitung des ergänzenden Verfahrens (Wechsel der Verfahrensart von § 13b zu § 8 BauGB), erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - § 214 (4) BauGB, § 3 (2) BauGB** (Bekanntmachung am 12.01.2024) am 04.12.2023
Rabenau,
Der Bürgermeister
- Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB - § 4 (2) BauGB** ab dem 19.01.2024
Rabenau,
Der Bürgermeister
- Erneute öffentliche Auslegung - § 3 (2) BauGB** vom 22.01.-29.02.2024
Rabenau,
Der Bürgermeister

9. Abwägungs- und Satzungsbeschluss am

Rabenau,
Der Bürgermeister

10. Ausfertigung am

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrates der Stadt Rabenau übereinstimmen. vom

Ausgefertigt: Rabenau,
Der Bürgermeister

11. Mit der Bekanntmachung wirksam am

Rabenau,
Der Bürgermeister

12. Katastervermerk: Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 12.06.2023 und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Pirna,
Vermessungsamt

Bebauungsplan "Erich-Weinert-Straße, Flurstück 50/33" im Ortsteil Oelsa in der Stadt Rabenau

SATZUNG

	Datum	Name	Unterschrift	Auftraggeber	Markt 3 01734 Rabenau
Gezei.	28.03.2024	Bemmerer			
Bearb.	28.03.2024	Bemmerer		Auftragnehmer	
Gepf.	28.03.2024	Schmidt			ifs. GmbH Institut für Freiraum und Siedlungsentwicklung GmbH Großenhainer Straße 15 D-01097 Dresden
Projektnr.:	22-11			Maßstab	(m, cm)
Phase:	SATZUNG			1:500 i.O.	
Plan-Nr.:	1				